

17. VII. 1919

Arbeitszeit bei den Transportanstalten

Wie wir vernehmen, hat der Bundesrat den vom Post- und Eisenbahndepartement vorgelegten auf Grund der zwischen Personal und Behörden ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten genehmigt. Die Volksschaft soll dem Bundesrat in den nächsten Tagen vorgelegt werden. Die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes sind die folgenden: Die tägliche Dauer der Arbeitszeit darf innerhalb einer Gruppe von höchstens 14 aufeinanderfolgenden oder durch einzelne Ruhetage getrennten Tagen durchschnittlich acht Stunden nicht übersteigen. Für Dienste mit reichlichen Zeiten bloßer Dienstbereitschaft ist eine durchschnittliche Dauer der Arbeitszeit bis auf 9 Stunden zulässig. Innerhalb einer einzelnen Dienstschaft darf die Arbeitszeit im Ausgleiche höchstens 10 Stunden betragen. Ein Ausgleich hat nicht statt zu finden, wenn dem Beamten, Angestellten oder Arbeiter mit seiner Zustimmung für die Ueberschreitung der maßgebenden durchschnittlichen Arbeitszeit Barvergütung geleistet wird, welche auf Grund des Gehaltes mit einem Zuschlag von wenigstens 25 Prozent zu verrechnen ist. Nach ungefähr der Hälfte der Arbeitszeit ist eine Pause von wenigstens einer Stunde zu gewähren.

Die tägliche Dauer der Dienstschaft darf durchschnittlich 13 Stunden und wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter Dienstwohnung in der Nähe der Arbeitsstelle hat, 13½ Stunden nicht übersteigen. Die Höchstdauer einer einzelnen Dienstschaft im Ausgleich beträgt 14 Stunden. Die tägliche Dauer der Ruheschaft darf durchschnittlich nicht weniger als 11 Stunden, und wenn der Betreffende eine Dienstwohnung in der Nähe der Arbeitsstelle hat, nicht weniger als 10½ Stunden betragen. Im Ausgleiche beträgt die Mindestdauer einer einzelnen Ruheschaft 10 Stunden.

Die in die Zeit von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens fallenden Dienstleistungen gelten als Nachdienst. Nachdienst darf nicht mehr als siebenmal hintereinander und innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen an höchstens 14 Tagen zugeteilt werden. Ueber die Beschäftigung weiblicher Personen können in den Vollziehungsverordnungen einschränkende Bestimmungen aufgestellt werden. Jedem Beamten, Angestellten und Arbeiter sind im Jahre 56 angemessen verteilte Ruhetage einzuräumen, wovon wenigstens 17 auf Sonn- und allgemeine Feiertage zu fallen haben.